

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Willi Brase, Heinz Paula, Petra Crone, Gabriele Groneberg, Elvira Drobinski-Weiß, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ulrich Kelber, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Kerstin Tack, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes an aktuelle Herausforderungen anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) bildet den Rahmen für die 2. Säule der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP).

Die Politik für ländliche Räume soll einen Beitrag zur Umsetzung von Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit in ländlichen Räumen leisten.

In Deutschland koordinieren und finanzieren Bund und Länder gemeinsam die ELER-Verordnung im Rahmen der im Grundgesetz verankerten *Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* (GAK).

Bereits am 1. Januar 1970 trat das Gesetz über die *Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* in Kraft. Auf dessen Grundlage gestalten die Beteiligten die Gemeinschaftsaufgabe seit 1973. Der Bund trägt seitdem immer mindestens 60 Prozent der Ausgaben, die in den einzelnen Ländern verausgabt werden.

Die durch die GAK geförderten Maßnahmen werden in einem GAK-Rahmenplan festgelegt, den der jährlich tagende Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschließt. In diesem GAK-Rahmenplan legen Bund und Länder gemeinsam fest, welche Förderprioritäten und -grundsätze im jeweiligen Zeitraum der Finanzplanung gelten. In der nächsten PLANAK-Sitzung im Dezember 2012 soll der neue GAK-Rahmenplan auch für die EU-Förderperiode ab 2014 beschlossen werden.

Die GAK wurde in den letzten vier Jahrzehnten immer wieder an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Gegenwärtig werden auf europäischer Ebene die Vorschläge des EU-Agrarkommissars Dacian Ciolos zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik nach 2013 diskutiert. Die Vorschläge des EU-Agrarkommissars werden auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der ELER-Verordnung im Zeitraum 2014 bis 2020 und damit auf die Ausgestaltung der GAK nach 2013 haben.

Parallel dazu wirkt die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Debatte um den europäischen Haushalt in der Finanzperiode der Jahre 2014 bis 2020. Es ist davon auszugehen, dass der Verteilungskampf um die vorhandenen finanziellen Mittel zunehmen wird.

Die oben genannten Rahmenbedingungen haben daher erhebliche Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung der Fördermaßnahmen der GAK.

Auf nationaler Ebene stehen die Ernährungs-, Agrar- und Forstwirtschaft vor vielfältigen Herausforderungen. Insbesondere die gesellschaftlichen Anforderungen an eine umwelt- und tiergerechte Agrarproduktion sowie die Umsetzung von Anpassungsstrategien an den Klimawandel erfordern neue Handlungskonzepte. Mit einem bundeseinheitlichen und zielorien-

tierten Maßnahmenbündel können der Bund und die Länder die Unternehmen der Ernährungs-, Agrar- und Forstwirtschaft bei der Bewältigung der genannten Herausforderungen unterstützen.

Die Politik muss die erforderlichen Anpassungsprozesse, etwa durch Mittel aus der GAK, gezielt fördern. Darüber hinaus sollte die GAK als Gestaltungselement eines integrierten Politikansatzes für die Entwicklung der ländlichen Räume wichtige Impulse für mehr Wertschöpfung, Lebensqualität und Innovationen insbesondere im Lichte des demografischen Wandels geben. Deshalb muss die Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* jetzt konsequent weiterentwickelt werden.

Die GAK als das zentrale Instrument der nationalen Entwicklungspolitik für ländliche Räume bietet dem Bund erhebliche Gestaltungsspielräume. Die Bundesregierung muss diese Gestaltungsspielräume stärker nutzen und die erforderlichen Anpassungen im GAK-Rahmenplan konsequent umsetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- deutlicher herauszustellen, dass der Bund die GAK als gesamtstaatliches Gestaltungselement nutzen wird, um die sozialen, ökonomischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen in den ländlichen Räumen zu stabilisieren;
- das GAK-Gesetz mit dem Ziel zu novellieren, die GAK in enger Abstimmung mit der GRW zu einer *Gemeinschaftsaufgabe zur Entwicklung der ländlichen Räume* weiterzuentwickeln;
- die Förderung von Innovationspartnerschaften in die GAK-Rahmenplanung aufzunehmen;
- sich dafür einzusetzen, dass
 - alle Förderinstrumente innerhalb der GAK stärker auf die Entwicklung der ländlichen Räume ausgerichtet werden,
 - die Regionalbudgets in den Bundesländern stärker genutzt werden,
 - die Junglandwirte besser unterstützt werden,
 - die Kooperationen von Kommunen und Unternehmen gefördert werden,
 - die Organisation, die Koordination und die Geschäftsführung von gemeinschaftlichen Aktivitäten zur Umsetzung von Projekten inklusive der Unterstützung von existierenden oder neu gegründeten Kooperationen gefördert werden,
 - die Förderung von Anlagen für erneuerbare Energien in der GAK-Rahmenplanung ersatzlos gestrichen wird,
 - die Beratung für landwirtschaftliche Betriebe auch außerhalb der Officialberatung ermöglicht wird,
 - das Erstellen von betrieblichen und betriebsübergreifenden Konzepten und deren Umsetzung z.B. in den Bereichen Düngemanagement, Wasserschutz, Unterhaltung von Gemeinschaftsweiden sowie Erstellen von lokalen/regionalen Konzepten gefördert werden;

Agrarinvestitionsprogramm (AFP)

- die Regelförderung von Stallbauten im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung zugunsten eines Förderprogramms mit besonderem Augenmerk auf Investitionen in besonders tiergerechte Tierhaltungssysteme gestrichen wird;

- im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung nur noch Maßnahmen zur arbeitswirtschaftlichen Erleichterung gefördert werden, ohne einen Kapazitätsausbau mit öffentlichem Geld voranzutreiben;

Fördergrundsatz „Klimaschutz und Landwirtschaft“

- ein neuer Fördergrundsatz *Klimaschutz und Landwirtschaft* in die GAK-Regelförderung aufgenommen wird, mit dem die Maßnahmen zu mehr Klimaschutz in der Landwirtschaft unterstützt werden.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- die Förderung emissionsmindernder Techniken bei der Düngung,
- die Minderung der Lachgas-Emissionen durch optimiertes Stickstoff-Management,
- die Verbesserung der Energieeffizienz der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Förderung der Aus- und Umrüstung von Traktoren und sonstigen Landmaschinen auf den Betrieb mit reinem Pflanzenöl,
- im neuen Fördergrundsatz *Klimaschutz und Landwirtschaft* einen Schwerpunkt auf die Erhaltung und Regeneration von Mooren gelegt wird; Innerhalb dieses Förderschwerpunktes sollten insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die die Funktionen der Moore wiederherstellen. Dazu gehören die folgenden Maßnahmen:
- Planung, Abstimmung und Moderation von Prozessen der Moorbiederherstellung,
- Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Bereich nicht-produktiver Investitionen und investiver Maßnahmen (wie etwa Zäunung oder Wasserregulierung);

Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

- Agrarumweltmaßnahmen grundsätzlich gestärkt werden;
- die Zielsetzungen der AUM im Sinne einer verstärkten umwelt- und naturschutzfachlichen Effizienz neu gewichtet und besser auf die Honorierung ökologischer Leistungen im Sinne einer Anreizkomponente ausgerichtet werden;
- jene Agrarumweltmaßnahmen aufgewertet werden, die gleichzeitig mehreren umweltpolitischen Zielen dienen;
- Agrarumweltmaßnahmen gestrichen werden, die weitgehend der guten fachlichen Praxis entsprechen;
- die Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau, die sich in Deutschland mittlerweile als Standardverfahren durchgesetzt hat, gestrichen werden;
- die Förderhöhe für Maßnahmen zur Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen an vergleichbare Maßnahmen angepasst wird;
- die Honorierung von Umweltleistungen auf Grünland einzelflächenbezogen zu gewährt werden, um ein fachlich zielgerichtetes Vorgehen zu ermöglichen, wie etwa die Entwicklung wertvoller Grünlandbiotope oder die Biotopvernetzung;
- die betriebszweigbezogene Extensivierung der Grünlandnutzung als Einführung oder Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eines Betriebes mit höchstens 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar wegen seiner geringen Naturschutz- und Umwelteffizienz im Vergleich zu den anderen GAK-Maßnahmen gestrichen wird;

- die Maßnahme zum Verzicht auf den Umbruch bei der Erneuerung des Dauergrünlandes ersatzlos gestrichen wird;
- die Förderung des ökologischen Anbauverfahrens für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der GAP bundesweit sichergestellt wird;
- jene Maßnahmen gestärkt werden, mit denen über eine extensive Tierhaltung die Offenhaltung der Landschaft sowie Biotoppflege gewährleistet wird;
- die Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren beibehalten wird.

Berlin, den 27. November 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*